Stand: Beschluss GV 18.10.2018



Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Zarpen

zur

erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans

X Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 27.02.2014

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Zarpen Gemeindekennziffer: 01062087 Ansprechpartner: Frau Jonas

Adresse: Am Schiefen Kamp 1, 23858 Reinfeld

Telefon: 04533/2009-63

E-Mail: bauamt@amt-nordstormarn.de Internetadresse: www.amt-nordstormarn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Zarpen liegt im Norden des Kreises Stormarn. Sie gehört zum Gebiet des Amtes Nordstormarn und wird von den ebenfalls dem Amt angehörenden Gemeinden Rehhorst im Westen, Heilshoop im Norden und Badendorf im Osten begrenzt. Im Süden grenzen die Stadt Reinfeld (Holstein) und die Gemeinden Wesenberg und Heidekamp an. Die beiden letzteren gehören ebenfalls zum Amt Nordstormarn.

Das Gemeindegebiet umfasst als Siedlungsschwerpunkt die zentral gelegenen Ortslage Zarpen, Dorf Dahmsdorf sowie die Hofstellen Zarpenerhof, Zarpener Wohld und Manhagen.

Das Gemeindegebiet hat eine Gesamtfläche von rund 11,70 km². Die Gemeinde wird einerseits durch landwirtschaftliche Nutzungen und andererseits durch das Wohnen geprägt.

Östlich der Gemeinde verläuft eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der Region, die Bundesautobahn A 20. Eine weitere überörtliche Straße ist die Landesstraße L 71, die die Ortslage Zarpen durchquert und als Verbindung über Reinfeld

(Holstein) zur Bundesstraße B 75 und zur Bundesautobahn A 1 im Süden und nach Norden über Ahrensbök zur Bundesstraße B 432 führt.

Hauptverkehrsstraße, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird, ist die Bundesautobahn A 20.

Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und andere Lärmquellen sind nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BlmSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

LDEN dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	0

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen			
über 50 bis 55	0			
über 55 bis 60	0			
über 60 bis 65	0			
über 65 bis 70	0			
über 70	0			
Summe	0			

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	
über 55	0,087	0	0	0	
über 65 0		0	0	0	
über 75	0	0	0	0	

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBL I 1421

Im Zuge der 3. Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sind im Sinne der oben genannten Vorschriften keine Menschen ganztägig oder in der Nacht durch die Bundesautobahn A 20 vom Umgebungslärm Lärm betroffen.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit werden <u>keine</u> verbesserungswürdigen Situationen in der Gemeinde gesehen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
lärmmindernde Straßenoberfläche auf	Bundesrepublik	mit Errichtung
der Bundesautobahn A 20	Deutschland	2009

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit sind <u>keine</u> Maßnahmen zur Lärmminderung erforderlich.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Gemeinde Zarpen sieht langfristig Maßnahmen zur Lärmminderung nach dem Weiterbau- bzw. Vollausbau der Bundeautobahn A 20, da dann mit einem stärkeren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist:

- a) Entlang des Gesamtgebietes der Gemeinde Zarpen zur A 20 müssen geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung installiert werden.
- b) Ggf. sind bei Neubaugebieten Bauten mit entsprechenden dreifachverglasten Fenstern zu bezuschussen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

(Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Die Gemeinde Zarpen verzichtet auf die Festsetzung eines ruhigen Gebietes da nur 0,75 % (= 0,087 km") der Gemeindefläche dem von der Bundesautobahn A 20 als Hauptverkehrsstraße hervorgerufenen Umgebungslärm betroffen sind. Die Lärmbelastung liegt nur bei über 55 bis 65 dB(A) LDEN. Menschen sind weder ganztägig noch in der Nacht vom Umgebungslärm betroffen.

3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen
	(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Aufgrund der zur 3. Stufe zur Verfügung gestellten Angaben werden aktuell keine Personen durch den von der Bundesautobahn A 20 hervorgerufenen Verkehrslärm belastet oder belästigt.

	lärm belastet oder belästigt.					
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Über Aktionsplans	prüfung des				
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der <u>Mitwirkung</u> der Öffentlichkeit	am				
4.2	Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme					
	vom	bis				
4.3	Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)					
	Öffentliche Veranstaltung	am				
	Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit	am				
	Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit					
4.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit					
	Ergänzung nach der Öffentlichkeitsbeteiligung. Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Metallichkeit sind zu berücksichtigen. Es sollte kurz darauf eingeg wie die vorgebrachten Belange z.B. des Lärmschutzes oder auch teiligung eingeflossen und wie sie abgewogen wurden.	angen werden,				
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfüg	<u>ıbar)</u>				
5.1	Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans (Bekanntmachung, Veröffentlichung, Druck, Versand)	€				
5.2	Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)	€				
	Kosten können nicht benannt werden, da die Umsetzung der von Lärmminderungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Bundesre	•				

land liegen.

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Kosten können nicht benannt werden, da die Umsetzung der vorgeschlagenen Lärmminderungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland liegen.

6 **Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 <u>Inkrafttreten des Aktionsplans</u>

7.1	Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlosse am:				
7.2	Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)				
	am				

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de www.amt-nordstormarn.de

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärm- sanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neu- bau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BlmSchG, deren Einhaltung sichergestellt wer- den soll ⁷	
Nutzung	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kernge- biete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBI. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)